

Kanzlei am Steinmarkt

RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Rundschreiben / Ausgabe 03/2008

Thema: Neue Widerrufs- und Rückgabebelehrung / Internetrecht

1. Einleitung

Der Internethandel blüht, ebenso die Abmahnwelle. Die im Rahmen des Fernabsatzes zwingend einzuhaltenden Widerrufs- und Rückgabebelehrungen führten in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten. Onlinehändler, Katalogversender, Direktvertriebler und andere Unternehmen, die ihre Kunden über das gesetzliche Verbraucherrecht informieren mussten, waren die Leidtragenden. Das vom Bundesjustizministerium in der Vergangenheit bereitgestellte Muster war durch verschiedene Gerichtsentscheidungen für unwirksam erklärt worden. Dies hat eine regelrechte Welle wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen ausgelöst. Dem Unternehmer drohen Abmahnungen, weil sie angeblich die Verbraucher nicht korrekt über die Voraussetzungen des Widerrufs-/Rückgaberechts informiert haben. Sinn und Zweck der Mustertexte war es eigentlich, gerade kleineren Unternehmen das Leben zu erleichtern. Sofern sie die einschlägigen Muster einsetzten, sollten damit sämtliche Informationspflichten erfüllt werden. Das Ministerium hatte allerdings handwerklich schlecht gearbeitet, die bisherige BGB- Informationspflichtenverordnung verstieß in Teilen gegen das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), also gegen höherrangiges Recht.

Die Folgen waren für die Unternehmer fatal. Eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung bedeutet automatisch ein unbefristetes Widerrufs- bzw. Rückgaberecht. Dies bedeutet, der Verbraucher kann die Ware noch Monate später zurückgeben. Der Kunde muss grundsätzlich nicht Wertersatz für den Gebrauch der Ware bezahlen. Gleichzeitig führt eine fehlerhafte Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung leicht zu einem Wettbewerbsverstoß, der mit einer Abmahnung und erheblichen Kosten von Mitbewerbern oder Verbraucherverbänden geahndet werden kann.

Die Neufassung der BGB- Informationspflichtenverordnung, die seit 01.04.2008 nebst den darin enthaltenen Musterbelehrungen gilt, ist der richtige Schritt für mehr Rechtssicherheit im Internet. Allerdings sind damit noch lange nicht alle Zweifelsfragen geklärt.

2. Text der Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung

Nach monatelangen Diskussionen ist nun zum 01.04.2008 die neue BGB- Informationspflichtenverordnung in Kraft getreten. Die Mustertexte der Verordnung finden sie unter nachfolgenden Internetseiten:

Der aktuelle Text der Verordnung kann heruntergeladen werden unter:

<http://www.bmj.de/bgbinfovo>

Es erscheint die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz. Unter Dokumente ist die Neufassung der Musterbelehrung sowie die Begründung zur Verordnung kostenlos als pdf-Datei herunter zu laden.

3. Bewertung

Sofern wir nachfolgend aus Vereinfachungsgründen von „Widerrufsbelehrung“ sprechen, ist damit gleichzeitig auch die Rückgabebelehrung gemeint. Inhaltliche Unterschiede resultieren hieraus nicht.

Die neue Widerrufsbelehrung gilt ab dem 01.04.2008. In § 16 BGB – InfoVO – ist eine Überleitungsregelung enthalten. Ältere Widerrufsbelehrungen, die den bis zum 31.03.2008 geltenden Muster entsprechen, können vorläufig weiter verwendet werden, wenn sie dem Verbraucher bis zum 30.09.2008 in Textform mitgeteilt werden. Wichtig für den Stichtag ist folglich die Mitteilung der Widerrufsbelehrung in Textform (als Ausdruck oder per E-Mail).

Die vorliegende Musterbelehrung soll im Laufe des Jahres durch ein Gesetz ersetzt werden. Da auch mit der neuen Musterbelehrung nicht abschließend damit zu rechnen ist, dass diese vor Gerichten unangreifbar ist, soll der Weg einer gesetzlichen Fassung beschränkt werden. In diesem Gesetz soll ebenfalls eine Musterbelehrung enthalten sein. Da in diesem Fall, wenn es dazu kommt, die Belehrung Gesetzesrang hat, reduziert sich die Gefahr einer Unwirksamkeit. Auch das BGB ist ein Gesetz. Die Belehrung wird also quasi aufgewertet und auf die gleiche Ebene gehoben und damit weniger angreifbar.

HINWEIS:

Es ist die Rechtssituation zu beobachten, ob ein entsprechendes Gesetz mit Musterbelehrungen erlassen wird.

Die neue Widerrufsbelehrung regelt den Fristbeginn gegenüber der Altfassung anders. Danach beginnt die Frist nach Erhalt der Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger unter Erfüllung verschiedener rechtlicher Informationspflichten. Die frühere Widerrufsbelehrung war hier etwas ungenau mit dem Wort „frühestens“.

Nicht sehr anwenderfreundlich wurde das Problem der Erfüllung von Informationspflichten geregelt. Die Widerrufsbelehrung bedient sich einer juristischen Verweisungstechnik:

„und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoVO, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 3 BGB InfoVO „

Das Bundesjustizministerium gab damit der Kürze der Widerrufsbelehrung Vorzug vor einer transparenten verständlichen Regelung. Dagegen sprach auch, dass die Musterbelehrung den Verbraucher umfassend über seine Rechte informieren soll, nicht aber eine im Einzelfall notwendige rechtliche Beratung entbehrlich machen soll.

Neben einigen unverständlichen Klarstellungsversuchen hat das Ministerium die Chance versäumt, weitere Punkte zu klären. Als Beispiel seien hier nur die Hinsendekosten und der Wertersatz für eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme bei eBay genannt.

Trotz aller Schwächen kann Onlinehändlern nur empfohlen werden, die neue Widerrufsbelehrung einzusetzen. Zumindest einige wesentliche Punkte der Rechtsprechung wurden berücksichtigt.

Außerdem enthält § 17 BGB InfoVO eine Regelung, dass die Belehrung den rechtlichen Voraussetzungen entspricht, wenn das unveränderte Muster verwendet wird. Damit soll sozusagen Rechtsklarheit erzeugt werden.

Alternativ wäre es möglich, abzuwarten, ob der Gesetzgeber bis zum 30.09.2008 handelt und die Musterbelehrungen in den Gesetzesrang erhebt. Ob dies tatsächlich geschieht, darf im Hinblick auf Erfahrungen mit dem Gesetzgeber aus der Vergangenheit bezweifelt werden.

HINWEIS:

Die Musterbelehrungen dürfen aber nicht unbesehen übernommen werden. Es sind zahlreiche Gestaltungshinweise enthalten, die für den Laien kaum verständlich sind.

Auch bei eBay ist zu beachten, dass die Gestaltungshinweise nur für den Fall gelten, dass das Muster vor Vertragsschluss nicht in Textform eingesetzt wird. Dies betrifft die Frage der Widerrufsdauer (1 Monat) und den Wertersatz.

Vorsicht ist auch geboten, wenn bereits eine Unterlassungserklärung seitens des Unternehmers abgegeben wurde. Hier kann der Einsatz der Musterbelehrung zu einem erneuten Verstoß und damit Verwirkung einer Vertragsstrafe führen, bei Widerspruch zur abgegebenen Erklärung.

4. Zusammenfassung

Die neue Widerrufsbelehrung ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber noch keine Lösung. Es bleibt abzuwarten, ob die Problematik gesetzlich gelöst wird.

Allgemein kann empfohlen werden, die aktuelle Fassung der neuen Belehrungsmuster einzuarbeiten, um keine unnötige Angriffsfläche für Abmahnungen zu bieten.